

Die falsche Grundhaltung zu den Normen des sozialistischen Lebens, insbesondere die Einstellung zur Arbeit, war Ausdruck der dieser Handlungsweise zugrunde liegenden Ideologie, führte zu Disziplinarverstößen und weiter zur Kriminalität. Hieraus wird ersichtlich, daß Disziplinarverstöße, wenn sie nicht bekämpft werden, die Gefahr der strafbaren Handlung in sich bergen. Daraus folgt, daß die Justiz- und Sicherheitsorgane ihre Arbeit bis hin zu den Disziplinwidrigkeiten und Moralverstößen führen müssen, um der Kriminalität jeden Boden zu entziehen und einen weitestgehenden Schutz der Gesellschaft vor gleichen oder ähnlichen Anschlägen zu garantieren.

Zur Bekämpfung dieser Disziplinwidrigkeiten und ihrer Ursachen hat sich als ein besonderes Organ die Konfliktkommission weiter entwickelt. Damit wird die Unterstützung der Konfliktkommissionen, ihre Qualifizierung auf allen Gebieten ihrer Tätigkeit durch die Justiz- und Sicherheitsorgane Teil der Kriminalitätsbekämpfung. In ihrer unmittelbaren Tätigkeit bei der Bekämpfung der sog. kleinen Kriminalität werden die Konfliktkommissionen selbst ein gesellschaftliches Organ der Verbrechensbekämpfung, das durch seine Tätigkeit Ursachen für die Kriminalität beseitigt und damit zum Kampf gegen die Gesamtkriminalität beiträgt.

Der Beitrag der Justiz- und Sicherheitsorgane in den Schulungen der Mitglieder der Konfliktkommissionen

Voraussetzung für eine systematische und planmäßige Anleitung der Konfliktkommissionen ist, daß unter der Verantwortung der Gewerkschaftsorgane des Kreises (FDGB-Kreisvorstand) ein konkreter Plan für die Schulung und Auswertung der Tätigkeit der Konfliktkommissionen ausgearbeitet wird, um die einzelnen Gewerkschaftsleitungen, die Vorstände der IGs und Gewerkschaften auf die richtige Anleitung der Konfliktkommissionen zu orientieren. Ein solcher Plan sollte unter aktiver Beteiligung der Justiz- und Sicherheitsorgane ausgearbeitet werden.

Der spezifische Beitrag der Justiz- und Sicherheitsorgane besteht in der wissenschaftlichen Analyse der Rechtsprechung und der Kriminalitätsbekämpfung. Aus einer solchen Analyse sind die Zusammenhänge der Konflikte mit dem gesamten gesellschaftlichen Leben, insbesondere mit der Produktion, viel deutlicher als aus dem einzelnen Verfahren zu erkennen. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse müssen ihren Niederschlag in dem Plan für die Schulung und Auswertung der Tätigkeit der Konfliktkommissionen finden. In der entsprechenden Beratung, die von den einzelnen Organen gut vorbereitet sein muß, sollten gleichfalls die konkreten Schulungsthemen für die einzelnen IGs und Gewerkschaften, die Referenten sowie die Verantwortlichkeit der einzelnen Funktionäre für bestimmte Konfliktkommissionen festgelegt werden.

Aus der Sicht ihrer staatlichen Aufgabe besteht der Beitrag der Justiz- und Sicherheitsorgane in der Schulung schließlich darin, den Mitgliedern der Konfliktkommissionen die hemmende Wirkung der Disziplinarverstöße und der strafbaren Handlungen auf die Entwicklung der Produktivkräfte und die daraus resultierenden Folgen konkret zu erläutern, um ihnen zu helfen, eine Atmosphäre der Wachsamkeit und Unduldbarkeit zu erzeugen. Sie müssen den Nachweis erbringen, daß strafbare Handlungen die Steigerung der Arbeitsproduktivität hindern und daß die Einhaltung der sozialistischen Moral und Gesetzlichkeit ihren Niederschlag in besseren ökonomischen Ergebnissen findet.

Anleitung durch die Übergabe der Sache

Neben dieser grundsätzlichen Verantwortung der Justiz- und Sicherheitsorgane besteht ihre Aufgabe in der An-

leitung durch das einzelne Verfahren, das der Konfliktkommission zur Beratung übergeben wird.

Oberster Grundsatz der Ermittlungstätigkeit ist die restlose Aufklärung der Sache bis hin zu den Wurzeln der strafbaren Handlungen². Daß dieser Grundsatz gegenwärtig noch nicht immer beachtet wird, beweist eine relativ hohe Anzahl von Verfahren, die wegen Geringfügigkeit an die Konfliktkommissionen abgegeben worden sind und denen man eben wegen ihrer Geringfügigkeit nicht die notwendige Aufmerksamkeit widmete. Die Oberflächlichkeit der Ermittlungen reicht dabei von der Außerachtlassung bestimmter Tatumstände bis zur ungenügenden Klärung der Folgen der Tat. Es wird bei solchen Delikten nicht immer beachtet, daß die staatliche Aufgabe erst dann gelöst ist, wenn die der strafbaren Handlung zugrunde liegenden Ursachen und begünstigenden Faktoren überwunden sind, wenn gesellschaftliche Kräfte mobilisiert wurden, die ähnliche und gleiche strafbare Handlungen weitestgehend für die Zukunft ausschalten. Es wird dabei auch übersehen, daß im Kampf gegen die sog. kleine Kriminalität mit Hilfe der Konfliktkommissionen solche Ursachen beseitigt werden, die zur schweren Kriminalität führen können.

Die Gemeinsame Direktive legt fest, daß bei Vergehen geringer Gesellschaftsgefährlichkeit bereits bei der Anzeigenaufnahme und der Festlegung der polizeilichen Maßnahmen zu prüfen ist, in welchem Maße — unter voller Wahrung der Wachsamkeit und der Prinzipien des Strafprozesses — die Einbeziehung der Konfliktkommissionsmitglieder in die Ermittlungen möglich ist. Eine solche Entscheidung kann zum großen Teil bereits von der Sache her getroffen werden. Dadurch wird eine größere Wirksamkeit der folgenden Maßnahmen der Konfliktkommission erreicht. Sollte sich nach Abschluß der Ermittlungen herausstellen, daß die Sache nicht zur Beratung vor der Konfliktkommission geeignet ist, so wurden auf jeden Fall Kräfte zur Erhöhung der Wachsamkeit gewonnen.

Durch eine solche Methode wird aber vor allem die zum Teil noch bestehende Kluft zwischen dem Ermittlungsverfahren und den Maßnahmen der gesellschaftlichen Organe beseitigt, und die Tätigkeit der staatlichen Organe wird durch die Maßnahmen gesellschaftlicher Kräfte harmonisch fortgesetzt. Dies wird schließlich auch dazu führen, daß die gegenwärtig häufigen Fristüberschreitungen zwischen der Einstellungsverfügung und der Beratung vor der Konfliktkommission — die nicht zu verantworten sind — beseitigt werden³.

Die richtige Einbeziehung der Mitglieder der Konfliktkommissionen in den Prozeß der Ermittlungen — ohne sie als Untersuchungsorgane einzusetzen —, um insbesondere die Rolle, die der Täter bisher im Kollektiv gespielt hat, und die ideologische Kraft des Kollektivs zu klären, trägt dazu bei, daß der Erziehungsprozeß bis zur Überwindung der Ursachen und begünstigenden Faktoren kontinuierlich verläuft, daß die Mitglieder der Konfliktkommissionen aus eigenem Erleben und nicht nur durch das Studium der Abgabeverfügung ihre Maßnahmen zur Erziehung treffen.

Eine solche Methode zwingt darüber hinaus die Justiz- und Sicherheitsorgane, sich mit den Problemen des Betriebes zu beschäftigen, und befähigt sie, den Konflikt nicht losgelöst vom betrieblichen Geschehen zu lösen, die Ursachen und den Charakter der strafbaren Handlung richtig zu erkennen und die erforderlichen Maßnahmen zur Überwindung der Ursachen festzulegen. Letztlich sind sie dadurch in der Lage, die Mitglieder

² Vgl. hierzu auch die Richtlinie Nr. 13 des Plenums des Obersten Gerichts vom 14. April 1962, NJ 1962 S. 268, insb. 271 ff.

³ Zur Verantwortung des Gerichts in diesem Zusammenhang vgl. die Richtlinie Nr. 13, a. a. O., S. 273.